

Fördergrundsätze der Stiftung Deutsches Hilfswerk

Die Arbeit der Stiftung ist getragen von dem Gedanken, Menschen zu motivieren und es ihnen zu ermöglichen, andere Menschen zu unterstützen, um unser Gemeinwesen zu stärken. Wir verstehen uns als Stütze der Zivilgesellschaft und wollen ein verlässlicher Partner sein für diejenigen, die sich für ein solidarisches Miteinander in Deutschland einsetzen. Darüber hinaus überprüfen und erneuern wir regelmäßig unsere Förderschwerpunkte, um auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen einzugehen.

Welche Projekte fördern wir?

Wir fördern soziale Projekte und Initiativen, die sich positiv und unmittelbar auf das Zusammenleben in Deutschland auswirken. Die von uns geförderten Projekte sollen die Lebenssituation von Menschen verbessern, die aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen von Benachteiligung betroffen oder bedroht sind. Wir fördern dort, wo eine Gemeinschaft von Menschen in ihrer Lebenssituation gestärkt wird oder die Aufwertung nachbarschaftlicher Lebensräume das Ziel ist.

Wir unterstützen Projekte, die bürgerschaftliches Engagement stärken. Die Projekte, die wir fördern, werden einem festgestellten Bedarf gerecht, der bisher nicht oder nicht ausreichend bedient wurde. Unsere Förderungen sind vielfältig und umfassen verschiedenste Zielgruppen und Themen.

1. Allgemein

1.1 Gefördert werden gemeinnützige Organisationen:

- die vom Finanzamt gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 9 KStG von der Körperschaftsteuer freigestellt sind
- die sich der Zielsetzung der Stiftung verpflichtet fühlen und mindestens einen Satzungszweck mit ihr teilen
- bei denen die gemeinnützige Organisation allein oder mit anderen gemeinnützigen Gesellschaftern zugleich beherrschenden Einfluss (mind. 51 %) auf den Betreiber ausübt und nicht durch die öffentliche Hand, gewerbliches Interesse oder durch eine natürliche Person dominiert wird
- deren Vertretungsberechtigte nicht generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind oder werden

1.2 Ausgeschlossen ist:

- die mehrfache Förderung desselben Projektes durch die Stiftung
- die Förderung desselben Vorhabens durch andere bundesweit tätige Soziallotterien
- die Förderung nachträglich entstandener Kosten
- die Förderung von laufenden Personal-/Betriebskosten
- die Förderung, falls Fördermittel der Stiftung öffentliche Mittel ersetzen sollen. Die Mittel der Stiftung haben subsidiären Charakter. Finanzielle Ansprüche gegenüber und Finanzierungsmöglichkeiten durch die öffentliche Hand müssen vollumfänglich ausgeschöpft werden.

- 1.3 Die Förderung setzt den Einsatz von Eigenmitteln voraus. Eigenmittel sind Barmittel, ehrenamtlich erbrachte Leistungen und soweit es sich nicht um Mittel der öffentlichen Hand handelt, Darlehen Dritter. Die notwendige Höhe der Eigenmittel ist den Hinweisen zum jeweiligen Förderthema zu entnehmen.
- 1.4 Das zu fördernde Vorhaben darf erst beginnen, nachdem die schriftliche Förderzusage erfolgt ist.
- 1.5 Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nicht in den Bereichen Vermögensverwaltung und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eingesetzt werden.
- 1.6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung.

2. Antragstellung

- 2.1 Die Anträge auf Fördermittel sind fristgerecht an das Deutsche Hilfswerk mit Sitz am Axel-Springer-Platz 3 in 20355 Hamburg zu richten. Die aktuellen Fristen sind auf der Internetseite www.deutsches-hilfswerk.de zu finden.
- 2.2 Die Anträge sind über das Förderportal des Deutschen Hilfswerks einzureichen. Bis zur Bereitstellung dieses Onlineportals müssen die Anträge vollständig mit den angegebenen Anlagen postalisch eingereicht werden. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

3. Fördermitteilung und Mittelauszahlung

- 3.1 Der Antragsteller erhält nach Beschlussfassung des Stiftungsvorstands eine schriftliche Mitteilung über die Förderzusage oder -absage.
- 3.2 Die Fördermittel sind von vertretungsberechtigten Personen direkt bei der Stiftung gemäß Förderzusage abzurufen.
- 3.3 Die Förderzusage verfällt, wenn
 - mit dem Abruf der Fördermittel nicht innerhalb von 2 Jahren nach der jeweiligen Vergabesitzung des Stiftungsvorstands begonnen wurde oder
 - die Fördermittel nicht innerhalb von 5 Jahren nach der jeweiligen Vergabesitzung des Stiftungsvorstands vollständig zur Auszahlung gekommen sind. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Mittel zurückzuzahlen.

4. Publizitätspflicht

Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen des Fördermittelempfängers (Presseveröffentlichungen, Web-Auftritt, Flyer etc.) ist die Förderung aus Mitteln der Deutschen Fernsehlotterie mit einem textlichen Förderhinweis und unter Verwendung des Logos der Deutsche Fernsehlotterie darzustellen.

5. Sicherung der Fördermittel

Ab einer Zuwendung in Höhe von 50.000,- € für Investitionen in Baumaßnahmen und/oder Erstausrüstung ist eine Sicherung zugunsten der Stiftung erforderlich.

- 5.1 Steht das betreffende Flurstück im Eigentum des Fördermittelempfängers, ist eine Sicherung durch die Eintragung einer zinslosen Buchgrundschuld an rangbereiter Stelle erforderlich.
- 5.2 Steht das betreffende Flurstück nicht im Eigentum des Fördermittelempfängers, muss ein Mietverhältnis mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren bestehen. Dann ist die Sicherung bei einer Förderzusage:
 - für Erstausrüstung zwischen 50.000,- € und 100.000,- € durch eine Sicherungsübereignung möglich. Einen Mustervertrag stellt die Stiftung auf Anfrage zur Verfügung.
 - für Baumaßnahmen ab 50.000,- € und Erstausrüstung ab 100.000,- € durch die Hinterlegung einer Bankbürgschaft möglich.

Die Dauer der Sicherung ergibt sich aus der Minderung der Rückzahlungsverpflichtung unter Punkt 7.

6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist nach Abschluss der Förderung von einer Wirtschaftsprüfung / vereidigten Buchprüfung zu bestätigen. Insofern muss nachgewiesen und testiert werden, dass die Fördermittel ihrem Zweck zugeführt wurden, die Abrechnung auf Grundlage der von der Stiftung anerkannten Kosten- und Finanzplänen erfolgt ist und die Fördergrundsätze der Stiftung eingehalten wurden. Das Nachweisformular befindet sich auf der Internetseite www.deutsches-hilfswerk.de.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich nach Beendigung der Fördermaßnahme einzureichen. Verzögert sich die Abgabe des Verwendungsnachweises schuldhaft, können die Fördermittel zurückgefordert werden.
- 6.3 Erreichen die tatsächlichen Ausgaben nicht die dem Förderantrag zugrunde gelegten Gesamtkosten, so wird die Fördersumme gemäß den jeweils geltenden Förderquoten neu berechnet. Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen.
- 6.4 Die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen kann zusätzlich auch durch einen vom Deutschen Hilfswerk beauftragten Wirtschaftsprüfer oder dem Deutschen Hilfswerk selbst geprüft werden. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, auch diesem die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7. Rückzahlungsverpflichtung

7.1 Fördermittelempfänger sind verpflichtet, Fördermittel zurückzuzahlen, wenn:

- sie diese nicht zweckgebunden verwenden,
- sie die Fördermittel oder die geförderten Gegenstände ohne Einwilligung der Stiftung auf eine andere Einrichtung oder eine andere Organisation übertragen haben,
- sie den Verwendungszweck, den Nutzungszweck der bezuschussten Einrichtung oder der bezuschussten Gegenstände ohne Einwilligung der Stiftung ändern,
- sie ohne die Einwilligung der Stiftung eine Änderung der Rechtsform vornehmen,
- sie ihre Gemeinnützigkeit verlieren,
- sie bei der Antragstellung, dem Mittelabruf oder dem Verwendungsnachweis unwahre Angaben machen,
- sie ihre Einrichtung schließen oder
- bei ihnen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

7.2 Die Höhe des Rückzahlungsanspruchs richtet sich nach dem Umfang, in dem die Fördermittel nicht ihrem Verwendungszweck zugeführt wurden.

Der Rückzahlungsanspruch beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts einer der gem. 7.1 genannte Fälle. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich:

- für Baumaßnahmen mit einem Förderbetrag bis 50.000,- € um jährlich 10 % nach Fertigstellung
- für Baumaßnahmen mit einem Förderbetrag bis 150.000,- € um jährlich 7,5 % nach Fertigstellung
- für Baumaßnahmen mit einem Förderbetrag bis 300.000,- € um jährlich 5 % nach Fertigstellung
- für Einzelpositionen von Erstausrüstung bis 7.500,- € um jährlich 20 % ab Inbetriebnahme
- für Einzelpositionen von Erstausrüstung ab 7.500,- € um jährlich 10 % ab Inbetriebnahme

7.3 Bei Förderungen, die eine Grundbuchabsicherung verlangen, beginnt die Minderung des Rückzahlungsanspruches nach Eintragung in das Grundbuch.